



INFO I

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Vereinen und Verbänden

Der Verband der Gartenbauvereine Saarland / Rheinland-Pfalz e.V. hat RA Patrick R. Nessler gebeten ein paar grundsätzliche Ausführungen zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Vereinen und Verbänden zu erstellen.

Zunächst seine grundsätzlichen Anmerkungen.

„Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Vereinen und Verbänden ist gekennzeichnet durch viele offene Fragen.

Die vorhandene Fachliteratur bezieht sich auf Unternehmen und Behörden, nicht auf Vereine und Verbände. Aufgrund des um das Sechshundertfache auf 20.000.000,00 € angehobene Bußgeldrahmen verlangt aber einen sorgsamen Umgang mit der Beratung der Vereine und Verbände.

Das gilt zumindest bis zu dem Zeitpunkt, zu dem erstmals die relevanten Fragen durch Gerichte beantwortet werden.

Das möchte ich an zwei Beispielen erläutern. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist auch ab dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Verein nur zulässig, soweit die DSGVO, das ebenfalls am 25.05.2018 in Kraft tretende Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in neuer Fassung oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat (Art. 6 Abs. 1 DSGVO).

Bezüglich der persönlichen Daten eines Mitglieds eines Vereins kommt als gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung dieser Daten zukünftig insbesondere Art. 6 Abs. 1b DSGVO in Betracht. Gleiches gilt für Personen, die Dienstleistungen des Vereins in Anspruch nehmen, ohne Mitglied des Vereins zu sein. Nach dieser Vorschrift ist das Verarbeiten personenbezogener Daten auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen zulässig, wenn die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen.

Die Vertragsbeziehungen zwischen dem Verein und einer Person als Mitglied des Vereins werden durch die Satzung des Vereins und gegebenenfalls auch durch rechtsverbindliche Vereinsordnungen inhaltlich bestimmt. Demnach können Regelungen in der Satzung durchaus geeignet sein, Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu sein. Allerdings ist für die Satzungsgestaltung insoweit kein beliebiger Spielraum gegeben. Vielmehr müssen die Regelungen tatsächlich dafür gedacht und geeignet sein, die Mitgliedschaft der Personen im Verein als solches zu regeln bzw. die Erfüllung des Satzungszwecks zu ermöglichen. Das kann nur im Einzelfall für den jeweiligen Verein geklärt werden. Eine allgemein gültige Satzungsregelung scheidet hier aus.

In der Regel immer gedeckt ist die Verarbeitung des vollständigen Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums der betroffenen Person durch den Verein, wenn es der Mitgliederverwaltung dient. Sofern zwischen dem Verein und der betroffenen Person vereinbart ist, dass die betroffene Person die dem Verein geschuldeten Beträge durch diesen per Lastschrift einziehen lässt, sind auch die Verarbeitung der Bankdaten durch den Verein zu diesem Zweck ohne gesonderte Einwilligung möglich.

Erlauben aber weder die DSGVO, das BDSG selbst oder eine andere Rechtsvorschrift die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, ist in der Regel die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich (Art. 6 Abs. 1a DSGVO). Die Einwilligung ist rechtlich nur wirksam, wenn der Betroffene unmissverständlich erklärt oder durch eine sonstige eindeutige bestätigende Handlung zu verstehen gibt, dass er mit der Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. Dies könnte etwa durch Anklicken eines Kästchens beim Besuch einer Internetseite oder durch eine andere Erklärung oder Verhaltensweise geschehen, mit der die betroffene Person in dem jeweiligen Kontext eindeutig ihr Einverständnis mit der beabsichtigten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten signalisiert.

Stillschweigen, bereits angekreuzte Kästchen oder Untätigkeit der betroffenen Person sollten daher keine Einwilligung darstellen. Außerdem muss die betroffene Person für eine wirksame Einwilligung vorher über den Zweck oder die Zwecke der beabsichtigten Verarbeitung der personenbezogenen Daten informiert werden und darüber, dass er die Einwilligung jederzeit widerrufen kann. Daher kann eine Regelung in der Satzung, die nicht bereits nach Art. 6 Abs. 1b DSGVO auch ohne Einwilligung des Betroffenen erlaubt ist, eine formgerechte Einwilligung des Betroffenen alleine nicht ersetzen. Hinzu kommt, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung zwar nicht der Schriftform bedarf, aus Beweisgründen aber schriftlich erfolgen sollte. Das ist mit der Satzung (alleine) nicht darstellbar. Vielmehr wäre für eine wirksame Einwilligung eine zusätzliche schriftliche Erklärung des Betroffenen (zum Beispiel besonders herausgestellt in dem Aufnahmeantrag) erforderlich.

Werden die personenbezogenen Daten beim Betroffenen erhoben, so sind ihm im Zeitpunkt der Datenerhebung die in Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO aufgeführten Informationen zu übermitteln. Regelungen in der Satzung alleine können dieser Informationspflicht nicht genügen. Denn die Informationen in der Satzung müssten zum Zeitpunkt der Datenerhebung (z.B. Ausfüllen eines Aufnahmeantrages) dem betroffenen übermittelt, also ausgehändigt werden.

Rechtlich ist es auch nicht erforderlich, dass die nach Art. 13 DSGVO mitzuteilenden Informationen Satzungsrang haben. Sind die nach Art 13 DSGVO mitzuteilenden Informationen trotzdem in der Satzung enthalten, dann können sie auch nur unter den erschwerten rechtlichen Bedingungen für eine Satzungsänderung geändert werden. Demgegenüber ist es zulässig, dem Betroffenen die entsprechenden Informationen außerhalb der Satzung zukommen zu lassen.

Daher kann die Frage, ob durch Regelungen in der Satzung dem Datenschutzrecht ausreichend Rechnung getragen werden kann, nur im Einzelfall beantwortet werden. Eine Pflicht für die Datenverarbeitung betreffende Satzungsregelungen gibt es jedenfalls nicht.

Ich habe diesbezüglich eine Anfrage an das Unabhängige Datenschutzzentrum Saarland gerichtet und um deren Stellungnahme zu den beiden vorgenannten Fragen gebeten. Leider habe ich bis heute keine Antwort erhalten. Demnach kann ich als Rechtsanwalt zum aktuellen Zeitpunkt nur den sichersten Weg raten. Das heißt, dass die gegebenenfalls notwendige Einwilligung der betroffenen Person vollständig außerhalb der Satzung geregelt und in der Regel ausdrücklich und schriftlich eingeholt werden sollte. Die nach Art. 13 DSGVO mitzuteilenden Informationen müssen zum Zeitpunkt der Datenerhebung beweisbar mitgeteilt werden, was durch die Aushändigung der diese Informationen (auch) enthaltenden Satzung erfolgen könnte. Doch reicht das wohl nicht aus, weil nicht alle nach Art. 13 DSGVO aufgeführten Informationen in die Satzung sollten (z.B. Kontaktdaten eines gegebenenfalls benannten Datenschutzbeauftragten).

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

Ein übliches Aufnahmeantragsformular eines Obst- und Gartenbauvereins wurde geprüft und nach den obigen Ausführungen datenschutzrechtlich (für den Normalfall eines Obst- und Gartenbauvereins) angepasst. Bitte INFO IV beachten.

RKPN.DE

RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert
Telefon: 06894 9969237
Telefax: 06894 9969238
E-Mail: Post@RKPN.de
www.RKPN.de

Unter <https://www.rkpn.de/newsletter/index.php> finden Vereine den sehr informativen Newsletter mit Tipps und Infos zur Vereinsführung von RA Patik R. Nessler.
